

Corona-Update Juni 2021 – zwar weitere Lockerungen, aber leider auch Testpflichtdilemma und einige Unklarheiten !

Liebe TSG-Mitglieder,

kaum war das Update Mai (2) veröffentlicht, kam schon die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2021-05-26.pdf>). Diese gilt nun ab dem 31.05.2021 bis 13.06.2021 und enthält wieder einige inzidenzabhängige Verbesserungen für den Vereinssport. Allerdings ist auch diesmal wieder nicht alles plausibel und zufriedenstellend, wurden die Einwände zur vorherigen Fassung nicht bzw. nicht sinnentsprechend berücksichtigt.

Ich hatte gehofft, dass angesichts des stark abnehmenden Infektionsgeschehens mit der neuen Verordnung die ewigen Einschränkungen und Bedingungen für den Vereinssport nun endlich ein Ende hätten, doch leider setzen sie sich irgendwie immer noch fort, die Änderungen sind eher „zaghaff“. Ich habe nachweislich alles versucht, dagegen, insbesondere gegen die generelle Testpflicht für ÜL/Trainer und gegen die für Sportler bei Innen- und Kontaktsport, vorzugehen. Es ist mir nicht gelungen, die Politiker in Dresden sind offenbar beratungsresistent, dem KSBL/LSBS gelingt es offenbar nicht, sich ausreichend Gehör zu verschaffen, der kompromissbereite Landrat wurde sogar aus Dresden zur Rücknahme von bereits veröffentlichten sportfreundliche(re)n Bestimmungen veranlasst.

Um unseren Mitgliedern das von uns und ihnen gewünschte möglichst weitgehende Sportangebot unterbreiten zu können, müssen wir, maßgeblich die Übungsleiter*/Trainer*innen, neben den sportlichen Anforderungen weiterhin die Einhaltung geforderter, sich mit jeder Verordnung ändernder Altersbegrenzungen und Gruppengrößen, die Kontrolle der Nachweise über Impfung, Genesung und/oder tagesaktuellen Test und die Führung der Listen zur Kontakterfassung gewährleisten. Der Verein als „Veranstalter“ des Trainings ist verantwortlich dafür, dass dieses in allen Sportarten allen inzidenzabhängigen Bestimmungen entspricht, wie auch immer er das leisten soll. Und deshalb - so hart es klingt: wo das nicht möglich ist, kann es leider kein Training geben ! Ich bitte sehr um Verständnis dafür, denn wenn jemand (ein ÜL/Trainer, ein Sportler oder ein Angehöriger derselben) ernsthaft coronabedingt erkrankt und man weist dem Verein einen Regelverstoß und damit ein Verschulden nach, muss der sich (und zwar in Person des Präsidenten, im Vertretungsfall der beiden Vizepräsidenten) das, schlimmstenfalls sogar mit juristischen Konsequenzen, vorwerfen lassen. Und das wollen wir doch bestimmt alle nicht. Wer es aber nicht verstehen oder wenigstens akzeptieren will, der möge sich nicht beim Verein beschweren, sondern sich selbst an die „Erfinder“ der Bestimmungen, die Politiker*innen in Dresden, wenden. Ich tue dies beständig, mit allerdings eher überschaubarem Erfolg.

Hier nun die aktuellen Bestimmungen für den Vereinssport in der neuen Verordnung (auch dazu habe ich mich bereits wieder mit Fragen und Anregungen an das Büro der zuständigen Staatsministerin, Frau Köpping, und an den Landrat gewandt – vgl. etwa meine roten Anmerkungen), bisher ohne Antworten :

„§ 19 Sport, ...

(1) Die Öffnung von ... Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist nur für die in den nachfolgenden Absätzen genannte Sportausübung ... und **ohne Publikum** (ob das heißt, dass auch Begleitpersonen (z.B. Eltern) weiterhin nicht mit auf die Sportanlagen dürfen, bleibt leider unklar) zulässig.

...

(3) Die Ausübung von Sport ist ... wie folgt zulässig:

1. **Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen (d.h. bis 17 Jahre) im Außenbereich** (d.h. in Parks usw. - warum nicht auch in den Außensportanlagen, wo es doch viel „geregelter“ zugeht, bleibt ebenso offen wie die Frage, warum dann nicht auch für Erwachsene - z.B. auf öffentlichen Beachplätzen sehe ich vielfach viele Erwachsene Sport treiben.)
2. **Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung** (Für Minderjährige ist das – zumindest bis zu 20 - weniger als z.B. im Park erlaubt ist (Kontaktsport), warum, wenn doch die Kontakterfassung als zusätzliche Forderung erhoben wird, bleibt unklar.)
3. **Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen in Gruppen bis zu 30 Personen, mit Kontakterfassung und tagesaktuellem negativem Test**, (Die Testpflicht gilt also auch für Minderjährige. Warum reicht für diese – soweit sie Schüler*innen sind – nicht aus, dass sie ausnahmslos zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden (müssen), wie es vorher der Landrat geregelt hatte ? Dafür von der Schule einen Nachweis zur Vorlage beim Training zu erbitten, ist eine verzichtbare bürokratische „Hürde“, die zudem „tagesaktuell“ auch gar nicht machbar ist. Die Konsequenz für uns im Verein ist, dass wir diese Art Sportangebot (kontaktfrei innen/Kontakt außen je nach Inzidenz) entweder nicht anbieten oder aber die Minderjährigen (resp. deren Eltern) auffordern müssen nur mit Testnachweis zum Training zu erscheinen, und im Negativfall sie unter Aufsicht selbst testen (kostet Geld für die Tests und kostbare Trainingszeit und ist insoweit kaum machbar) oder aber nach Hause schicken müssen (womit wir uns unverschuldet zum „Buh-Mann“ machen). Das gilt ähnlich natürlich auch für die Erwachsenen, aber die müssen das mit dem Testen einfach irgendwie hinkriegen (Betrieb, Testzentren, ggf. Impfung/Genesung).
4. **Kontaktsport auf Außensportanlagen in Gruppen bis zu 30 Personen und mit Kontakterfassung und tagesaktuellem negativem Test** (Testpflicht siehe Ziff. 3).

... **Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen** (Die generelle Testpflicht (tagesaktuell) für die (nicht geimpften/genesenen) Übungsleiter*/Trainer*innen, die diesen mit der Testung zusätzlichen Aufwand zu den ohnehin durch die Bedingungen größeren Mühen für die rein sportliche Trainingsgestaltung auferlegt, ist höchst unerfreulich, zumal unserem Anliegen, (ehrenamtliche) Übungsleiter*/Trainer*innen altersunabhängig in die Impfungs-Priorisierungsgruppe 3 aufzunehmen, nicht gefolgt wurde.)

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 50**, ist die Ausübung **von Kontaktsport auf Innensportanlagen für Gruppen von bis zu 30 Personen unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests und mit Kontakterfassung** nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig. **Anleitungspersonen müssen einen tagesaktuellen Test vorweisen.** (Warum nicht auch kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen und Kontaktsport auf Außensportanlagen ohne Testpflicht, was nur logisch wäre, zulässig ist, bleibt ebenso unklar wie generell die Beibehaltung der Testpflicht.)

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 50**, sind **Sportveranstaltungen mit Publikum (innen und/oder außen bleibt offen) unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests ,mit Hygienekonzept und Kontakterfassung** nach § 6 Absatz 1, 6 und 7 zulässig (Das ist derzeit wohl eher für den Profisport von Belang, z.B. ein Volleyballturnier oder ein Leichtathletikwettkampf wären unter diesen Bedingungen allerdings möglich.)

(6) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den **Schwellenwert von 35 an 14 Tagen in Folge, entfällt die Testpflicht** (Ich gehe davon aus, dass das dann generell, also für Sportler*innen und Übungsleiter*/Trainer*innen, gilt.) Dies gilt nicht für Absatz 5, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 3 unterschritten werden soll.“

Hier eine Übersicht, erstellt vom Landessportbund Sachsen (siehe auch LSB - Homepage) :

Inzidenz >100 im Landkreis/kreisfreien Stadt
<ul style="list-style-type: none"> Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 5 Kinder vor ihrem 14. Geburtstag Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs einschließlich Skiaufstiegsanlagen für <ul style="list-style-type: none"> Berufs- und Profisportler Bundeskader (OK, PK, NK 1) und NK 2 des DOSB oder dem Spitzenkader des DBSV, Kader eines NLZ im Freistaat Sachsen und Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien Schulsport oder sportwissenschaftliche Studiengänge
Inzidenz <100 im Landkreis/kreisfreien Stadt seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
<p>Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt gilt zusätzlich zur Basis ab dem übernächsten Werktag</p> <ul style="list-style-type: none"> Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen ab ihrem jeweils 14. Geburtstag aus max. 2 Hausständen (jüngere Kinder und Jugendliche aus den beiden Hausständen werden nicht mitgezählt) Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ohne spezielle Auflagen nach § 19 SächsCoronaSchVO für Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftliche Studiengänge, vertiefte sportliche Ausbildung, lizenzierte Profisportlerinnen und Sportler, Berufssportlerinnen und Bundes- und Landeskadersportler (DOSB, DBS, LSB Mitgliedsorganisationen) sowie Kader der sächsischen Nachwuchsleistungszentren Allgemeinsport <ol style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden**; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktsport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden**; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen**
Inzidenz <50 im Landkreis/kreisfreien Stadt seit 5 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
<p>Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt gilt zusätzlich zur Basis ab dem übernächsten Werktag</p> <ul style="list-style-type: none"> Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen ab ihrem jeweils 14. Geburtstag (jüngere Kinder und Jugendliche werden nicht mitgezählt) Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ohne spezielle Auflagen nach § 19 SächsCoronaSchVO für Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftliche Studiengänge, vertiefte sportliche Ausbildung, lizenzierte Profisportlerinnen und Sportler, Berufssportlerinnen und Bundes- und Landeskadersportler (DOSB, DBS, LSB Mitgliedsorganisationen) sowie Kader der sächsischen Nachwuchsleistungszentren Allgemeinsport <ol style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden**; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktsport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden**; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Kontaktsport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung bei tagesaktuellem Test der Sporttreibenden**; tagesaktueller Test der Anleitungspersonen** Sportveranstaltungen mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung
Inzidenz <35 im Landkreis/kreisfreien Stadt seit 14 Tagen, solange nicht mehr als 1.300 Krankenhausbetten auf Normalstation in Sachsen belegt sind
<p>Auf Entscheidung des/der Landkreises/kreisfreien Stadt gilt zusätzlich zur Basis ab dem übernächsten Werktag</p> <ul style="list-style-type: none"> Sport im Freien außerhalb von Sportanlagen gemeinsam durch max. 10 Personen ab ihrem jeweils 14. Geburtstag (jüngere Kinder und Jugendliche werden nicht mitgezählt) Nutzung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ohne spezielle Auflagen nach § 19 SächsCoronaSchVO für Dienstsport, Sportunterricht, sportwissenschaftliche Studiengänge, vertiefte sportliche Ausbildung, lizenzierte Profisportlerinnen und Sportler, Berufssportlerinnen und Bundes- und Landeskadersportler (DOSB, DBS, LSB Mitgliedsorganisationen) sowie Kader der sächsischen Nachwuchsleistungszentren Allgemeinsport <ol style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport und Kontaktsport für Gruppen von bis zu 20 Minderjährigen im Außenbereich Kontaktfreier Sport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung Kontaktfreier Sport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung Kontaktsport auf Außensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung Kontaktsport auf Innensportanlagen mit Gruppen bis zu 30 Sporttreibenden und Kontakterfassung Sportveranstaltungen mit Publikum unter Vorlage eines tagesaktuellen Tests, mit Hygienekonzept und Kontakterfassung; keine Testpflicht bei Einhaltung des Mindestabstands im Publikum
<p>* Weitere Auflagen können aus Sondervorschriften zu diesen Nutzungsformen bestehen; ** Testpflicht gilt nicht für Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene und Kinder bis zum 6. Geburtstag</p>

Stand: 31.5.21

Vereinsport in Schwimmhallen ist nach wie vor nicht möglich, wie man auch einer Nachricht des Sportbades Markkleeberg vom 29.05.2021 entnehmen kann. Aber der Cossi wird ja nun sicher bald wärmer ...

Zum Thema Testpflicht für Minderjährige ist auf folgende Mitteilung des LSB vom 31.05.2021 hinzuweisen:

„Die seit heute geltende Corona-Schutz-Verordnung führt erneut zu Irritationen und ungläubigem Staunen im sächsischen Sport. So wird in dem Dokument unter anderem gefordert, dass Kinder- und Jugendsportgruppen beim Training auf Außensportstätten nun tagesaktuell negative Corona-Tests nachweisen müssen.

Das sei ein Rückschritt im Vergleich zu bisherigen Verordnungen und vollkommen unverständlich im Hinblick auf sinkende Infektionszahlen, bemängelt der Landessportbund Sachsen (LSB). „Seit über einem Jahr befinden sich die sächsischen Vereine in der Zwangspause. Der organisierte Sport hat sich dabei seit Beginn der Pandemie diszipliniert an die wechselnden Corona-Schutzmaßnahmen gehalten“, erklärt LSB-Generalsekretär Christian Dahms. „Warum nun gerade Minderjährigen bei der Rückkehr zu ihrem Sport weitere Steine in den Weg gelegt werden, während überall sonst Beschränkungen entfallen, ist völlig unverständlich. In öffentlichen Parks und auf Grünflächen wäre dasselbe Training hingegen ohne Tests erlaubt! Mit Regelungen wie dieser verspielt der Verordnungsgeber, das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, seine Glaubwürdigkeit und belastet gerade ehrenamtlich organisierten Strukturen mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand.“ Gemeinsam mit dem für Sport zuständigen Staatsministerium des Innern hat der Landessportbund bereits Beschwerde gegen die neue Regelung eingelegt.“

Ich bin gespannt, wie und wann das SMI darauf reagieren wird. Ich vermute, darauf wartet auch das Landratsamt, denn es hat sich bisher nicht dazu geäußert, wie es die Bestimmungen der neuen Verordnung diesmal umsetzen und ob bzw. wie es deren teilweise Ungereimtheiten korrigieren wird.

Es gibt auch eine neue, die aktuelle Verordnung quasi untersetzende Allgemeinverfügung „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 28. Mai 2021 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2021-05-28.pdf>). Sie enthält in Abschn. II Ziff. 8 Besondere Hygieneregeln für die Nutzung von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich die in unseren Hygienekonzepten umzusetzen sind, soweit zutreffend, und die lauten :

„a) Entsprechend der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung haben sich alle Personen, die aus einem Risikogebiet im Ausland angereist sind, in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten. Die Vorschriften der Sächsischen Corona-Quarantäne-Verordnung bleiben unberührt.

b) Training und Wettkämpfe sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen.

c) In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

d) Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte beziehungsweise Einrichtung abzubilden.

e) Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.

f) Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.

g) Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.

h) Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training beziehungsweise der Behandlung oder der Veranstaltung gewährleistet.

i) Werden Sportveranstaltungen mit Publikum durchgeführt, ist eine Zutrittsbegrenzung für eine maximale Personenzahl umzusetzen. Diese ist so zu wählen, dass in Anwendung des § 4 Absatz 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung bei Stehplätzen ein Mindestabstand von 1,10 Metern eingehalten und bei der Vergabe von Sitzplätzen jeweils ein Sitzplatz freigelassen wird. Ausnahmen gelten für Personengruppen nach § 4 Absatz 1 oder 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

j) Die Veranstalter haben individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zum Betrieb von Klimaanlage bzw. zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt (ggf. Abstimmung mit dem ÖPNV, Festlegungen für Parkplätze und Radparkplätze etc.), zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem tagesaktuellen Test enthalten müssen.

k) Die Einhaltung von größeren Abständen als dem Mindestabstand von 1,5 Metern wird dringend empfohlen, wenn die Veranstaltung mit lautem Jubel oder Gesängen verbunden ist.“

Die DFH, Hallen am Gymnasium und Halle Schollstr. stehen für den Vereinssport noch immer nicht zur Verfügung. Die Abteilungsleiter sind gebeten, sich bei mir zu melden, wenn sie Training in den zugänglichen Hallen anbieten möchten, damit ich das Herrn Funke mitteilen kann. Es sollte allerdings, wegen der Testpflicht insbesondere für die Minderjährigen, weiter gut überlegt werden, ob man das tun will. Auch gewünschte/geänderte Trainingszeiten in den Außensportanlagen bitte mir mitteilen, soweit nicht schon geschehen. Auch hier bitte die Testpflicht bei Kontaktsport beachten.

Von den Apotheken Römer Apotheke Markkleeberg und Meine Apotheke im GLOBUS Wachau erhielten wir erfreulicherweise als Sachspende je 500 Selbsttests. Diese werden in der Geschäftsstelle für die Abteilungsleiter bereit gehalten, um im Bedarfsfall (d.h. beispielsweise wenn ÜL/Trainer es nicht ermöglichen konnten, sich am Tag des Trainings auf Arbeit oder im Testzentrum testen zu lassen) unter Aufsicht gemacht werden zu können.

Markkleeberg, am 31.05.2021

gez. Rainer Leinritz / TSG-Präsident